

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/15. Sitzung, 03.02.2021**

Beschluss-Nr. 9059

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderungsordnung für die Immatrikulationsordnung**

Vorlage Nr. XXVIII/147

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat beschließt die vorgelegte Ordnung gem. § 44 BremHG.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorlage Nr. XXVIII/147 für die 15.Sitzung des Akademischen Senats am 03.02.2021 zur Beschlussfassung

- Themenfeld:** Satzungen
- Titel:** Immatrikulationsordnung
- Antragsteller:** -R -
- Berichterstatterin:** 06
- Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung gem. § 44 BremHG.
- Begründung:** In § 2 erfolgt eine Aufnahme der Erklärung für die Immatrikulation von Minderjährigen.

In § 3 erfolgt aufgrund der Aufnahme von internationalen Fortgeschrittenen im ISET-Kooperationsabkommen des BWL-Studiengangs eine Änderung für die Erfordernisse der Deutsch-Kenntnisse. Parallel dazu ist dann auch in der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse eine Änderung erforderlich. Das ISET-Kooperationsabkommen wurde dem AS bereits durch den Studiengang BWL vorgestellt.

§ 15 a ist erfolgt für Austauschstudierende aus dem YUVE-Kooperationsabkommen, da hier leicht abweichende Bestimmungen gelten als in § 15, der bereits die Austauschstudierenden regelt. Es ist erforderlich, einen weiteren Paragraphen aufzunehmen, um einen klaren Bezugspunkt auch für mögliche weitere Änderungen zu haben und administrative Prozesse für Bescheinigungen darauf beziehen zu können.

Änderungsordnung der Ordnung für die Immatrikulationsordnung vom 03.02.2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli (Brem.GBl. S. 712), die auf Grund von § 44 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 03.02.2021 beschlossene Änderungsordnung der Immatrikulationsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Ordnung vom 23.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„In Abs. 1 wird nach der Nr. 10 eine Nr. 11 wie folgt ergänzt:

„sofern das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, das Original der mit der Bewerbung bereits eingescannten Einverständnisklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Satz 3 gilt auch für die in der fachspezifischen Prüfungsordnung eines Studienganges geregelten Studienprogramme mit ausschließlich fremdsprachigem Studienverlauf, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden.“

3. Es wird ein neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a YUFE-Austauschstudium

- (1) Studierende der Partner-Universitäten der Allianz YUFE – Young Universities for the Future of Europe - können nach der Zulassungsentscheidung des zuständigen YUFE-Gremiums für ein Studium ohne Abschluss an der Universität Bremen immatrikuliert werden.
- (2) Die Immatrikulation als YUFE-Austauschstudent*in wird in der Regel auf zwei Jahre befristet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.
- (3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation und Rückmeldung kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen des YUFE-Konsortiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen